

Verfahren der Einrichtung photovoltaischer Systeme

Nach Verabschiedung des Gesetzes N. 3468/06 und Veröffentlichung einschlägiger Ministerbeschlüsse haben sich die Verfahren für die Genehmigung und Einrichtung photovoltaischer Systeme geändert. Nachstehend bieten wir eine Zusammenfassung der Verfahren auf Basis der heute geltenden Gesetzgebung.

Maßgeblicher Parameter für die folgenden Verfahren ist die Leistung des photovoltaischen Systems. Somit werden die Systeme nach folgenden Kategorien differenziert:

[1]. Photovoltaische Systeme unter 20 Kilowatt (kWp)

NICHT ERFORDERLICH	ERFORDERLICH
<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung der Erzeugung - Einrichtungsgenehmigung - Betriebserlaubnis - Befreiung durch die RAE von der Verpflichtung zum Erwerb einer Erzeugungslizenz, außer wenn es sich um Stationen handelt, die auf nicht am Verbundnetz angeschlossenen Inseln mit Netzsättigung eingerichtet werden, welche per Beschluss der RAE festgestellt wird - Baugenehmigung - Genehmigung umweltrelevanter Bedingungen, sofern das System nicht innerhalb von Gebieten NATURA 2000, Nationalforsten, traditionellen Ansiedlungen und Gebieten von archäologischem Interesse installiert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Anschlussvertrag mit der DEI (in dessen Rahmen auch eine Eignungsbescheinigung der Baubehörde verlangt wird) - Vertrag mit der DESMIE über den Stromkauf (oder mit der DIE, für die nicht an das Verbundnetz angeschlossenen Inseln)

[2]. Photovoltaische Systeme mit einer Leistung von 20 bis 150 Kilowatt (kWp)

NICHT ERFORDERLICH	ERFORDERLICH
<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung der Erzeugung - Einrichtungsgenehmigung - Betriebserlaubnis - Baugenehmigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Befreiung durch die RAE von der Verpflichtung zum Erwerb einer Erzeugungslizenz - Genehmigung umweltrelevanter Bedingungen - Anschlussvertrag mit der DEI - Vertrag mit der DESMIE über den Stromkauf (oder mit der DIE, für die nicht an das Verbundnetz angeschlossenen Inseln)

[3]. Photovoltaische Systeme mit einer Leistung von über 150 Kilowatt (kWp)

NICHT ERFORDERLICH	ERFORDERLICH
<ul style="list-style-type: none"> - Baugenehmigung <p>Es erfolgt keine Befreiung von der Verpflichtung zum Erwerb einer Baugenehmigung für die Baukonstruktionen sowie für die Gebäude zur Unterbringung der Kontrolleinrichtungen und Transformatoren</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erzeugungslizenz - Einrichtungsgenehmigung - Betriebserlaubnis - Genehmigung umweltrelevanter Bedingungen - Vertrag mit der DESMIE über den Stromkauf (oder mit der DIE, für die nicht an das Verbundnetz angeschlossenen Inseln)

Nützliche Hinweise

- Die photovoltaischen Stationen mit einer Leistung von bis zu 500 Kilowatt (kWp) werden als "nicht störende Aktivitäten" eingestuft (bei höherer Leistung sind sie "niedrigen Störpotentials") gemäß mit dem gemeinsamen Ministerbeschluss (KYA) vom 04-11-2004 (D6/F1/Oik.19500). Folglich ist ihre Einrichtung in Gebieten innerhalb genehmigter Stadtplanungsgebiete, innerhalb der Grenzen von Ansiedlungen mit weniger als 2.000 Einwohnern oder von seit vor 1923 existierenden Ansiedlungen sowie auch in Gebieten außerhalb des Bebauungsplans gestattet.
- Für die Einrichtung photovoltaischer Stationen ist die Wahl von Landstücken auf hochproduktiven Landwirtschaftsflächen zu vermeiden.
- Die Installation photovoltaischer Systeme ist nach Genehmigung der EPAE bezüglich ihrer Integration in das Umfeld auch in traditionellen Ansiedlungen, historischen Stadtteilen und unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden gestattet.